

(Versorgung der Landwirtschaft mit flüssigen Brennstoffmaterialien.) Das Uckerbauministerium ist auch im laufenden Jahre ähnlich wie in den Vorjahren bemüht, den Bedarf der inländischen Landwirtschaft an flüssigem Brennstoff für den Betrieb von Explosivmotoren rechtzeitig sicherzustellen. Mit Rücksicht auf die herrschende Knappheit an Benzin ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, daß in der nächsten Zeit Benzol eine viel weitgehendere Verwendung wie bisher in der Landwirtschaft findet. An Benzin können grundsätzlich nur die schwersten Fraktionen, sogenannte Mischbenzine (0.760 bis 0.770) und Lackbenzine (0.770 bis 0.785) zur Verfügung gestellt werden. Während Mischbenzine und Benzol ohne weiteres zum Motorenbetrieb geeignet sind, empfiehlt es sich, behufs rationeller Verwendung von Lackbenzinen, diese mit Benzol zu mischen. Im Interesse der bei Abgabe von Benzin und Benzol dringend gebotenen Deconomie wurde seitens des Uckerbauministeriums Veranlassung getroffen, daß der Bedarf der unmittelbar für die Bodenproduktion in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Motoren (Motorsägen, Dreschmotoren etc.) bevorzugt gedeckt wird — die übrigen Motoren werden erst in zweiter Linie berücksichtigt — und daß im Interesse einer zunächst weitgehenden Aufstellung der vorhandenen Materialien jeweils nur der kurzfristige Bedarf (vier bis fünf Wochen) effektuiert wird. Die landwirtschaftlichen Kreise werden in ihrem eigenen Interesse eingeladen, diese Grundsätze schon bei der Bestellung zu beobachten. Da die Abgabestellen ermächtigt wurden, Benzin und Benzol ohne weitere Bezugsbewilligung an landwirtschaftliche Verbraucher abzugeben, so sind die erwähnten Stoffe unmittelbar bei den in Betracht kommenden Abgabestellen, als welche hinsichtlich Benzins die größeren Mineralölraffinerien und hinsichtlich des Benzols die den landwirtschaftlichen Hauptkorporationen bekanntgegebenen Händlerfirmen in Betracht kommen, anzusprechen. Bei Anforderungen von Gas- (Blau-) Öl (Mehöl) haben sich die landwirtschaftlichen Verbraucher grundsätzlich an das Handelsministerium, Mineralölabteilung, zu wenden. Schließlich wird noch beigefügt, daß für Benzin, Gasöl und Benzol Höchstpreise festgesetzt sind (Ministerialverordnungen vom 18. Dezember 1916, RGW. Nr. 378, vom 29. April 1916, RGW. Nr. 128, vom 22. März 1917, RGW. Nr. 128).